

Urheberrecht für die Schul- und Erwachsenenbildung

Diese Zusammenstellung hat weder rechtsverbindlichen Charakter noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist lediglich als grobe Orientierung gedacht. Für spezielle Fragen ist der genaue Gesetzestext und die aktuelle Rechtsprechung zu beachten.

Gesetzliche Grundlage:

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

<http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html>

Vertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und den Verwertungsgesellschaften VG Wort, VG Bild-Kunst, VG Musikedition sowie den Schulbuchverlagen, vertreten durch die Vereinigung der Schulbuch- und Bildungsmedienverlage (VdS Bildungsmedien)

http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/vertrag/gesamtvertrag_zur_einraeumung_u_verg_uetung_von_anspruechen_nach_53_urhg.pdf

In diesem Vertrag wurden die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes übertragen und in bestimmten Grenzen erweitert, um für Schulen und andere Bildungseinrichtungen praktikable Lösungen zu schaffen.

Dem Urheberrecht unterliegen alle Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst.

Es erlischt 70 Jahre nach dem Tod des (zuletzt verstorbenen Mit-) Urhebers.

D.h. alle Werke, deren Urheber vor 1942 gestorben sind, können vollständig genutzt werden.

http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_64.html

Gesetze und andere amtlichen Veröffentlichungen unterliegen nicht dem Urheberschutz.

http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_5.html

Auch Zeitungsartikel oder Sendungen zu Tagesereignissen dürfen veröffentlicht werden.

http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_49.html

Es ist also durchaus erlaubt, Zeitungsberichte einschließlich der entsprechenden Fotos oder auch Radio- bzw. TV-Berichte zu schulischen Aktionen auf der Schulhomepage zu veröffentlichen oder in Moodlekursen zu benutzen.

Eine Veröffentlichung von Teilen eines geschützten Werkes ist im Rahmen eines Zitats erlaubt.

http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_51.html

Die Vervielfältigung und Verbreitung von Teilen eines Werkes ist dann erlaubt, wenn dies in Form einer Sammlung von Werkteilen verschiedener Urheber geschieht und dies nur für den nichtgewerblichen Unterrichtsgebrauch bestimmt ist. Vor der Zugänglichmachung ist die Zustimmung des Urhebers einzuholen.

http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_46.html

Die öffentliche Wiedergabe eines Werkes ist erlaubt, wenn sie keinem kommerziellen Interesse des Veranstalters dient und der Urheber eine entsprechende Vergütung erhält.

Für Schulveranstaltungen entfällt die Vergütungspflicht.

Bei öffentlichen Gottesdiensten oder bühnenmäßigen Darstellungen ist die Einwilligung des Urhebers einzuholen bzw. eine angemessene Vergütung zu zahlen.

http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_52.html

§ 52a Urhg. entfällt ab 31.12.2012

Zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung ist die, Vervielfältigung von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen aus Zeitungen oder Zeitschriften zulässig. In elektronischer Form sind dabei grafische Dateiformate zu nutzen.

http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_53.html

Für Medien, deren Herausgeber dem Verband Bildungsmedien e.V. angehören, (vergl.

http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/vertrag/gesamtvertrag_zur_einraeumung_u_verguetung_von_anspruechen_nach_53_urhg.pdf)

dürfen in Schulen Teile eines Werkes in geringem Umfang einem begrenzten Personenkreis (Klasse) zugänglich gemacht werden.

Hierzu hat der Verband Bildungsmedien e.V. zusammen mit der KMK die Grundsätze in einer Broschüre zusammengefasst.

<http://www.schulbuchkopie.de/>

+++ aktuelle Änderung +++

Am 06.12.2012 wurde von der Kultusministerkonferenz eine neue Vereinbarung mit dem Verband Bildungsmedien e.V. bestätigt, nach dem digitale Vervielfältigungen in begrenztem Umfang möglich sind.

- Die Lehrkräfte können von Printmedien, auch Unterrichtswerken, die ab 2005 erschienen sind, bis zu 10 % (maximal 20 Seiten) einscannen.
- Lehrerinnen und Lehrer können diese digitalisierten Materialien ebenfalls für den eigenen Unterrichtsgebrauch vervielfältigen und an ihre Schüler weitergeben, auch zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung.
- Die eingescannten Materialien können zudem für die Schülerinnen und Schüler ausgedruckt werden und außerdem im Unterricht über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergegeben werden.
- Die Lehrerinnen und Lehrer können die Scans zudem im jeweils erforderlichen Umfang auch auf ihren Speichermedien ablegen (z.B. PC, Whiteboard, iPad, Laptop, etc.). Dies umfasst auch die Speicherung auf einem für die individuelle Lehrkraft geschützten Bereich auf dem Schulserver.
- Aus Gründen der Vereinheitlichung wurde die Obergrenze auch für analoge Kopien der „kleinen Werkteile“ auf 10% eines Werkes neu festgesetzt.

<http://www.bildungsmedien.de/presse/pressemitteilungen/pm2012/2012-12-06-kopierregeln/>